



Wetteraukreis

Satzung

für den Fachbereich Jugend und Soziales des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) vom 26. Juni 1990 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG vom 22.01.2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 106), des § 20 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in seiner geänderten Fassung vom 27.02.2001 sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung – HKO – und nach Maßgabe des § 7 der Hauptsatzung hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Wetteraukreis ist gemäß §§ 4 und 5 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes örtlicher Träger der Jugendhilfe. Er hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die gesamte Verantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Nach § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz ist der Wetteraukreis örtlicher Träger der Sozialhilfe. Er führt die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch .
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und des örtlichen Trägers der Sozialhilfe obliegt dem Fachbereich Jugend und Soziales.
- (3) Im Sinne des § 10 Bundessozialhilfegesetz und des § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz ist der Fachbereich Jugend und Soziales zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe verpflichtet unter Wahrung der Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.

§ 2 Organisation der Jugend und Sozialhilfe

- (1) Die Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe werden durch die Jugend- und Sozialhilfekommission und durch die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Soziales wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Soziales im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und der Beschlüsse der Jugend- und Sozialhilfekommission geführt.

§ 3 Jugend- und Sozialhilfekommission

- (1) Die Jugend- und Sozialhilfekommission wird für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit führt die Jugend- und Sozialhilfekommission die Geschäfte bis zur Bildung einer neuen Jugend- und Sozialhilfekommission weiter.
- (2) Die Mitglieder der Jugend- und Sozialhilfekommission haben den Aufgaben der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe insgesamt zu dienen. Sie dürfen demgemäß keine Sonderinteressen ihrer Organisationen und Verbände vertreten.
- (3) Die Jugend- und Sozialhilfekommission befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugend- und Sozialhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, Einzelpersonen und Personengruppen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugend- und Sozialhilfe,
 - b) der Jugendhilfe- und Sozialplanung,
 - c) der Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und jungen Frauen und Männern unter besonderer Berücksichtigung des notwendigen Abbaus der Benachteiligung von Mädchen und Frauen;
 - d) der Entwicklung von Maßnahmen, die die Integration behinderter und nicht behinderter Menschen fördern,
 - e) der Entwicklung von Maßnahmen, die die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse ausländischer Menschen und ihrer Familien berücksichtigen,

- f) der Entwicklung und Initiierung bedarfsgerechter und differenzierter Angebote und Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe, die allen Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien sowie Einzelpersonen und Personengruppen mit vergleichbarer Problemlage gleichermaßen zugänglich sind,
- g) der Förderung der freien Jugendhilfe und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der Sozialhilfe.
- h) Alle Maßnahmen und Entscheidungen sind unter Wahrnehmung der Zukunftsaufgabe des Gender-Mainstreaming zu gestalten.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind junge Menschen, ihre Familien sowie sonstige Betroffene in angemessener Weise an den unterschiedlichen Planungen zu beteiligen.

- (4) Die Jugend- und Sozialhilfekommission hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugend- und Sozialhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, über Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe sowie über die Förderung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe und Träger der Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der Sozialhilfe und die Schaffung der notwendigen Einrichtungen.

Die Jugend- und Sozialhilfekommission soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugend- und Sozialhilfe und bei der Berufung eines Leiters oder einer Leiterin der Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Soziales gehört werden. Die Jugend- und Sozialhilfekommission hat das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 4 SGB VIII ist die Jugend- und Sozialhilfekommission frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihre Familie betreffenden Planungen und Entwicklungsvorhaben der Gebietskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugend- und Sozialhilfe zu befassen.

- (5) Die Jugend- und Sozialhilfekommission tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber viermal im Kalenderjahr. Sie ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 4

Mitglieder der Jugend- und Sozialhilfekommission

- (1) Der Jugend- und Sozialhilfekommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) **8** vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die dem Kreistag angehören,
 - b) **6** vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die in der Jugend- und/oder Sozialhilfe erfahren oder tätig sind,
 - c) **5** vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die von den im Wetteraukreis wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorgeschlagen werden,

- d) **5** vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die von den im Wetteraukreis wirkenden Jugendverbänden und Jugendorganisationen vorgeschlagen werden,
 - e) die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernentin oder der für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent oder die zur Vertretung benannte Person.
- (2) Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden; dies ist bereits bei der Aufstellung der Wahllisten zu beachten. Bei der Wahl der Frauen nach c) und d) soll mindestens eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Jugendverbände und die freien Vereinigungen der Jugendhilfe sind bei der Bildung der Jugend- und Sozialhilfekommission durch die Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Soziales aufzufordern, ihr Vorschlagsrecht auszuüben.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist vom Kreistag ein Vertreter/eine Vertreterin zu wählen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Gebiet des örtlichen, öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugend- und/oder Sozialhilfe wahrnehmen.

§ 5 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung der Jugend- und Sozialhilfekommission aus ihrer Mitte mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernentin oder der für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent den Vorsitz.

Das Amt des vorsitzenden Mitglieds endet, wenn es die Jugend- und Sozialhilfekommission mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin.

§ 6 Beratende Mitglieder

- (1) In die Jugend- und Sozialhilfekommission entsenden als Mitglieder mit beratender Stimme:
- a) das Kreisgesundheitsamt einen Arzt/eine Ärztin
 - b) die evangelische Kirche, die katholische Kirche sowie die islamische

- Gemeinde je einen Vertreter/eine Vertreterin,
- c) der Landgerichtspräsident/die Landgerichtspräsidentin einen Vormundschaftrichter bzw. eine Vormundschaftrichterin,
 - d) die Lehrkräftevertretung durch ihren Gesamtpersonalrat einen Lehrer oder eine Lehrerin,
 - e) das Frauenamt eine Vertreterin,
 - f) die Polizeidirektion einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die mit der Koordination zur Jugend beauftragt ist,
 - g) der Ausländerbeirat des Wetteraukreises einen Vertreter oder eine Vertreterin,
 - h) der Deutsche Gewerkschaftsbund einen Vertreter/eine Vertreterin,
 - i) das Zentrum für Jugendberatung und Suchthilfe für den Wetteraukreis einen Vertreter oder eine Vertreterin,
 - j) der Kreisschüler/innenrat und der Kreiselternbeirat je einen Vertreter oder eine Vertreterin,
 - k) die örtlich zuständigen Vertretungen der Bewährungshilfe einen Vertreter oder eine Vertreterin,
 - l) das Arbeitsamt einen Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich der Berufsberatung,
 - m) die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII im Wetteraukreis ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden,
 - n) der Behindertenbeirat des Wetteraukreises einen Vertreter oder eine Vertreterin,
 - o) der Altenbeirat des Wetteraukreises einen Vertreter oder eine Vertreterin,
 - p) die Arbeitsgemeinschaft nach § 95 BSHG im Wetteraukreis einen Vertreter oder eine Vertreterin,
 - q) der oder die Leiterin der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden; dies ist bereits bei der Aufstellung der Wahllisten zu beachten.

- (2) Der Leiter/die Leiterin des Fachbereichs Jugend und Soziales gehört der Jugend- und Sozialhilfekommission gleichfalls mit beratender Stimme an.

§ 7

Fachausschüsse

- (1) Die Jugend- und Sozialhilfekommission kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse für bestimmte Bereiche ihrer Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion. Ihre Arbeitsaufträge werden von der Jugend- und Sozialhilfekommission bestimmt, die jederzeit Fachausschüsse auflösen und neu bilden kann. Die Fachausschüsse haben der Jugend- und Sozialhilfekommission über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (2) Zur fachlichen Auseinandersetzung mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe- und Sozialplanung, der Hilfen zur Erziehung, Familienförderung, Kinderbetreuung und den Angelegenheiten der Sozialhilfe sind mindestens

3 Fachausschüsse zu bilden.

Für die fachliche Begleitung des Kommunalen Jugendbildungswerkes sowie der Jugendförderung wird ein aus elf Mitgliedern bestehender Fachausschuss gebildet, dessen Zusammensetzung und Kompetenz sich nach Maßgabe des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes regelt.

- (3) Die Zahl der Mitglieder der sonstigen Fachausschüsse wird auf sieben Personen festgesetzt. Die Mitglieder werden von der Jugend- und Sozialhilfekommission gewählt; sie müssen jedoch nicht selbst der Jugend- und Sozialhilfekommission angehören.

Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Soziales oder der/die beauftragte Vertreter/Vertreterin ist beratendes Mitglied in allen Fachausschüssen.

- (4) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende.

- (5) Bei der Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Jugend- und Sozialhilfekommission und ihre Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse in öffentlicher Verhandlung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dieser Regelung entgegenstehen.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Jugend- und Sozialhilfekommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kreisausschuss zu beschließen ist.

§ 10 Auslagenersatz


Die Mitglieder der Jugend- und Sozialhilfekommission und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises über Auslagenersatz und Durchschnittssätze für ehrenamtlich tätige Einwohner/innen (§ 8 der Hauptsatzung).

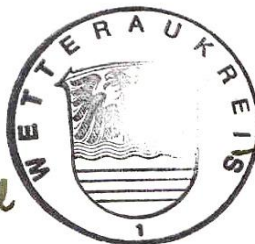
§ 11 Inkrafttreten


- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 23.04.1998 und die Richtlinien für die Arbeit der Sozialhilfekommission des Wetteraukreises vom 24.11.1997 außer Kraft.
- (2) Der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung gewählte Jugendhilfeausschuss und seiner Unterausschüsse sowie die Sozialhilfekommission führen die Geschäfte gemäß Artikel 13 SGB VIII weiter, bis eine neue Jugend- und Sozialhilfekommission gewählt worden ist.

Friedberg, 8.2.2002

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises


Rolf Gnad
Landrat




Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter